

§ 33 W-DLG

W-DLG - Wiener Dienstleistungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.02.2021

Ausnahme von der Durchführung einer
Verhältnismäßigkeitsprüfung

§ 33.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind nicht anzuwenden, soweit Berufszugangs- und Berufsausübungsbeschränkungen nach § 29 Abs. 1 der zwingenden Umsetzung von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie dienen.

In Kraft seit 13.02.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at